



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0261

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Beckum am 2. Adventssonntag im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
19.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
28.11.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Beckum am 2. Adventssonntag im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

I.

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird überwiegend auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Nach dieser Vorschrift ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen dieses Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Des Weiteren müssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Erste Konkretisierungen dieses Sachgrunds hatte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) am 27.04.2018 anlässlich geplanter Verkaufsöffnungen in Kreuztal und Remscheid vorgelegt. Demnach haben die Kommunen in jedem Fall eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, eigene Abwägungsentscheidung zwischen den für eine Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes zu treffen. Sie müssen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise begründen, ob einer der in § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen.

Eine pauschale Berufung auf diesen Sachgrund des „Zusammenhangs“ sei nicht ausreichend. Die Kommune müsse sich Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lasse sich beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Insgesamt müsse das Angebot der Veranstaltung geeignet sein, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen.

Weitere Hinweise stammen vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Die von dort herausgegebene „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ war in der Vorlage 2018/0157 zur Information als Anlage beigefügt.

Darin werden Anforderungen zu den einzelnen Sachgründen beschrieben, die nach Auffassung des Ministeriums eine rechtssichere Genehmigung durch die Kommunen sicherstellen sollen. Zum Sachgrund nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW werden unter anderem Ausführungen zur Vermutungsregel gemacht. Demnach sei die erforderliche räumliche Nähe regelmäßig in den Straßenzügen gegeben, in denen die örtliche Veranstaltung stattfindet.

Darüber hinaus liege sie im Gesamtveranstaltungsbereich einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen vor, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Erfasst seien auch Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen. Zeitliche Nähe bestehe jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfindet.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

II.

Mit Schreiben vom 18.10.2019 beantragte die City.Initiative.Beckum die jährliche Ladenöffnung im Stadtteil Beckum am 2. Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes, erstmalig am Sonntag, 08.12.2019. Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen der City.Initiative.Beckum zu entnehmen, welche dieser Vorlage vollständig beigefügt sind (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Der Weihnachtsmarkt in der Stadt Beckum hat eine über 30-jährige Tradition und lockt 10 Tage lang mit zahlreichen Ständen sowie Live-Musik und dem Wintervergnügen auf der Eisbahn zahlreiche Besucherinnen und Besucher an. Der örtliche Einzelhandel und der Weihnachtsmarkt stehen dabei in enger Verbindung, denn der Weihnachtsmarkt ist nicht nur ein beliebter Treffpunkt für Familien, sondern auch für viele Händlerinnen und Händler, um sich auszutauschen. Die Ladenöffnung ist für den letzten Tag des Weihnachtsmarktes vorgesehen, an dem traditionell besonders viele Menschen die Innenstadt aufsuchen. Das Veranstaltungsgeschehen erstreckt sich ab diesem Jahr über den Marktplatz hinaus auf die am Marktplatz anliegende Fußgängerzone (Nordstraße, Weststraße) sowie die Oststraße. Dort bietet die City.Initiative.Beckum jeweils große Aktionen an.

Größe und Attraktivität der Veranstaltung lassen auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen und sind aus Sicht der Verwaltung geeignet, eine Ladenöffnung zu rechtfertigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Beckumer Stadtgebiet nur einmalig diese Öffnung in der Vorweihnachtszeit vorgesehen ist. Öffnungszeiten der von der Öffnung umfassten Geschäfte sind an den übrigen Wochentagen sehr beschäftigtenfreundlich gehalten.

Nach alledem ist hinreichend bekannt und dokumentiert, dass die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ aufgrund ihrer Attraktivität und Größe in dem Stadtteil Beckum besonderen Stellenwert und Ausnahmecharakter hat. Der „Weihnachtsmarkt“ nimmt dem Sonntag jegliches werktägliche Gepräge, das die Sonn- und Feiertagsruhe verhindern soll. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher als zulässig angesehen.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird zudem – antragsgemäß – auf das nahegelegene Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Die vorgeschlagene Ladenöffnung gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den nachfolgenden Straßenzügen angrenzen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,

- Oststraße ab Markt bis einschließlich Hausnummer 27,
- Clemens-August-Straße Hausnummer 1.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Weihnachtsmarkt wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen der City.Initiative.Beckum wurden diese mit Schreiben vom 18.10.2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 04.11.2019 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 2 zur Vorlage):

- ver.di äußerte keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung.
- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußerte keine Bedenken.
- Die Handwerkskammer Münster äußerte ebenfalls keine Bedenken.
- Die Stellungnahmen vom Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. und der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor und werden nach Eingang nachgereicht.

Es wird vorgeschlagen, die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Antrag der City.Initiative.Beckum mit Skizze
- 2 Stellungnahmen
- 3 Ordnungsbehördlichen Verordnung